

GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG

der Stadt Schotten über die Benutzung des Nidda-Stausees und der daran angrenzenden Flächen

- S E E O R D N U N G -

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 31.03.1994 (GVBl. I S. 174, 284) in der Fassung vom 22.12.2000 (GVBl. I S. 577) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten am 24. April 2003 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet des Nidda-Stausees beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der dieser Seeordnung beigefügten Karte.

§ 2 Befahren des Rundumweges

1. Auf dem Rundumweg darf nur mit Fahrrädern, Inlinern, Rollskiern und Fahrzeugen mit Sondererlaubnis gefahren werden. Motorangetriebene Fahrzeuge sind ausgeschlossen. Von dem Verbot ausgenommen sind Fahrzeuge des Wasserverbandes Nidda, der Stadt Schotten, des Forstamtes Schotten, des Naturparks Hoher Vogelsberg, des Abwasserverbandes Schotten-Nidda und der Fischereiaufsicht zu Kontrollzwecken. Das Befahren mit sonstigen Fahrzeugen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt Schotten.
2. Um Beschädigungen des Weges auszuschließen oder notwendigen Unterhaltungsarbeiten nachzukommen, können einzelne Benutzungsarten zeitweise untersagt werden. Entsprechende Veröffentlichungen an den Hinweistafeln sind zu beachten.

§ 3 Einbringen von Wasserfahrzeugen (1)

Wasserfahrzeuge sind ausschließlich über die dafür besonders gekennzeichnete Straße (Slipstraße) zum See zu befördern und dort einzubringen.

§ 4 Mitbringen von Hunden

Hunde dürfen im Seebereich und auf dem Rundweg nur angeleint geführt werden. Die Tiere dürfen nicht im See baden. Durch Hunde verursachte Verunreinigungen sind vom Hundehalter/ führer zu beseitigen.

2

§ 5

Verunreinigungsverbot

Im Geltungsbereich ist jedwede Verunreinigung der Landschaft einschließlich der Wege und Einrichtungen untersagt.

§ 6

Zelten

Das Aufstellen von Zelten und Nächtliches Lagern ist außer an den dafür ausgewiesenen Plätzen verboten.

§ 7

Grill- und Lagerfeuer

Offenes Feuer einschließlich Grillfeuer ist im gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme auf dem Campingplatzgelände untersagt.

§ 8

Angeln

Das Angeln ist nur innerhalb der in der Karte rot gekennzeichneten Wasserflächen und im Rahmen der besonderen Bedingungen der ausgegebenen Fischereierlaubnisscheine vom Ufer aus erlaubt.

§ 9

Vogelschutzbereich (4)

Der durch Bojen und Schilder markierte Vogelschutzbereich darf nicht betreten oder befahren werden.

§ 10

Befahren mit Wasserfahrzeugen

1. Der See darf nur mit Wasserfahrzeugen ohne Antrieb mit Verbrennungsmotoren, wie etwa Paddel-, Ruder-, Schlauch- und Segelbooten sowie Wassergleitern (Windsurfbretter) befahren werden. Die Besitzer von Segelbooten und Windsurfbrettern müssen eine ausreichende Haftpflichtversicherung und den dafür erforderlichen Befähigungsnachweis für das jeweilige Fahrzeug nachweisen können. Das Verbot gilt auch für Modellboote.
Von dem Verbot ausgenommen sind die Fahrzeuge des Wasserverbandes Nidda, der Einsatz von Motorfahrzeugen der Rettungsorganisationen sowie alle vom Magistrat der Stadt Schotten zugelassenen Fahrzeuge.
Der See darf nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang befahren werden.

2. Das Befahren des Stausees mit den zugelassenen Fahrzeugen bedarf der Genehmigung der Stadt Schotten. Die Genehmigung wird für einzelne Tage erteilt. Für die Benutzung erhebt die Stadt Schotten eine vom Magistrat festgesetzte Gebühr.
Die Kennzeichnung, Gebührenerhebung und Registrierung der zugelassenen Wasserfahrzeuge obliegt dem von der Stadt Schotten eingesetzten Seeordnungsdienst.
3. Benutzer von Wasserfahrzeugen haben die „Besonderen Bedingungen“ der Verordnung des Regierungspräsidenten in Darmstadt über die Zulassung des Gemeingebrauchs an der Niddatal Sperre in den Gemarkungen Rainrod und Schotten vom 29.9.1983 (StA S. 2109) zu beachten.
Danach ist die Höchstzahl der gleichzeitig zugelassenen Segelboote und Wassergleiter
- a) bei einem Wasserstand von mindestens 220 m über NN auf 50 Fahrzeuge
 - b) bei einem Wasserstand unter 220 m über NN auf 40 Fahrzeuge festgelegt.
- Über den auf Segelboote und Wassergleiter entfallenden Anteil entscheidet der Seeordnungsdienst.
4. Die Wasserfläche darf nur innerhalb der durch Bojen und Bojenketten abgegrenzten Flächen befahren werden. (2)
5. Boote dürfen über Nacht im Seebereich nur an der genehmigten Steganlage vertäut werden.

§ 11 **Baden und Tauchen** (3)

Das Baden und Tauchen ist nur innerhalb des abgegrenzten oder in sonstiger Weise gekennzeichneten Badeplatzes und nur während der Tageszeit gestattet.
Das Baden und Tauchen erfolgt auf eigene Gefahr.

Tauchen mit Atemgeräten ist nur Rettungsorganisationen im Einsatz und bei zuvor angemeldeten Übungen gestattet.

§ 12 **Eislaufsport** (5)

Eislaufsport darf nur innerhalb der hierfür in der Karte gekennzeichneten Fläche betrieben werden.

§ 13 **Zusammentreffen mit bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen**

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen Tatbestände gleichen Inhalts geregelt sind, haben die Bestimmungen dieser Verordnung nur hinweisende Bedeutung.

§ 14 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 den Rundumweg befährt
 2. entgegen § 3 ein Wasserfahrzeug einbringt
 3. entgegen § 4 Hunde nicht anleint, im See baden lässt oder deren Verunreinigung nicht beseitigt.
 4. entgegen § 5 Flächen im Geltungsbereich verunreinigt
 5. entgegen § 6 außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze zeltet oder des Nachts lagert
 6. entgegen § 7 offenes Feuer oder Grillfeuer anzündet
 7. entgegen § 8 das Angeln betreibt
 8. entgegen § 10 den See mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen befährt
 9. entgegen § 11 außerhalb der Badeplätze oder des Nachts badet oder mit Atemgeräten taucht
 10. entgegen § 12 Eislaufsport betreibt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Schotten als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 Inkrafttreten

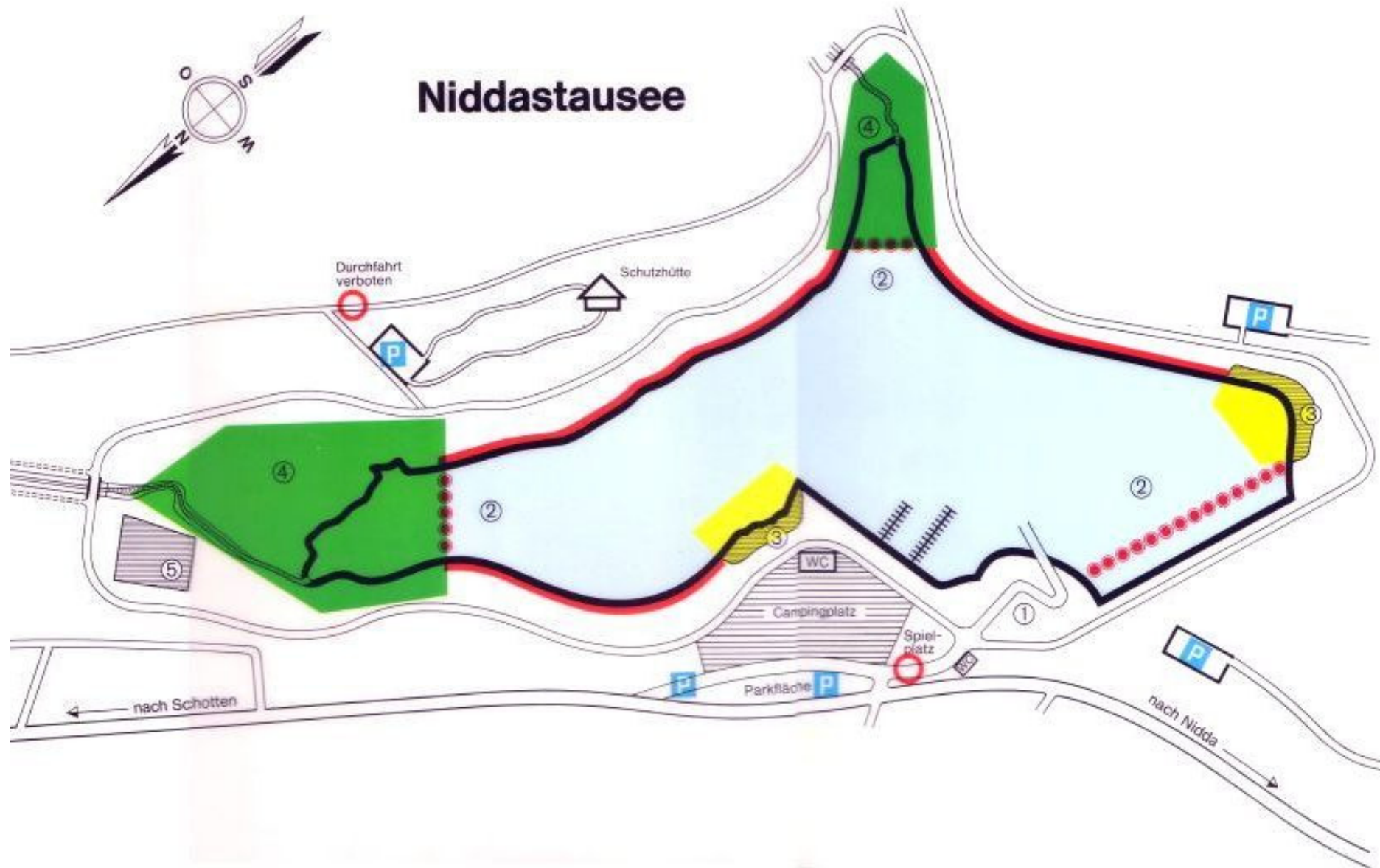
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Mit dem gleichen Tag tritt die seitherige Polizeiverordnung vom 18. November 1984 außer Kraft.

Schotten, den 05. Mai 2003

Der Magistrat der Stadt Schotten

Förschner
1. Stadträtin



- ① § 3 Einbringen von Wasserfahrzeugen
- ② § 8 Abs. 3 Befahren mit Wasserfahrzeugen
- ③ § 9 Baden und Tauchen
- ④ § 7 Vogelschutzbereich
- ⑤ § 10 Eislaufsport